

Gesetzsammlung von 1842) nach welcher bei jeder Langholzfuhr außer dem Wagenführer noch ein Mann zum Reiten des Hinterwagens, ein s. g. Störzer, sich stets befinden muß, widrigen Falles eine polizeiliche Strafe von 3 Fl. vorbehaltenlich der etwa Statt findenden criminalen Bestrafung und der Indemnifications-Ansprüche der Beschädigten einzutreten hat, wird mit Höchster Genehmigung auf die Fürstliche Unterherrschaft mit dem Bemerkten ausgedehnt, daß Wir für beide Landesheile die zu erkennende Geldbuße auf drei Gulden 30 Kr. = zwei Thaler, für deren Entrichtung zunächst der Geschirrhalter mit seinem Vieh und Wagen zu haften hat, hiermit erhöhen resp. festsetzen.

Rudolstadt, den 26. Mai 1853.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium, Abtheil. des Innern.
Scheidt.

N. XXVI. Gesetz

vom 27. Mai 1853, einen Zusatz zu dem §. 5 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Außer den in §. 5 des Gesetzes wegen Ablösung der Frohnen, Lehen und Zinsen vom 27. April 1849 (Ges. Samml. 1849 S. 87 ff.) aufgeführten, der Ablösung nicht unterworfenen Rechten, werden auch die, den milden Stiftungen zustehenden Berechtigungen zu Erhebung von Zinsen, dieselben mögen in Naturalien oder Gelde bestehen, der Ablösbarkeit entzogen.